

II-3868 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zt. 30.037/14-1/1978

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 13. Juni 1978
Sauberring 1
Telefon 57 56 55
Neue Tel. Nr. 7500

1813/AB

1978-06-15

zu 1818/

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN, Dr. BLENK, HAGSPIEL und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Verzögerung der Behandlung von Anträgen auf Vorschußzahlungen nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (Nr. 1818/J).

Zu der genannten Anfrage nehme ich allgemein wie folgt Stellung:

Nach den Bestimmungen des § 4 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes hat das Arbeitsamt dem Anspruchberechtigten einen Vorschuß auf das Insolvenz-Ausfallgeld zu gewähren, wenn

- a) berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen,
- b) sich die Beschaffung der Beweismittel verzögert und
- c) mit der Zuerkennung eines Insolvenz-Ausfallgeldes gerechnet werden kann.

Nach den Erläuterungen zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (464 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP) liegen berücksichtigungswürdige Umstände z.B. vor, wenn der Arbeitnehmer über keine Einkünfte aus einer neuerlichen Beschäftigung verfügt.

Hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen "mit der Zuerkennung eines Insolvenz-Ausfallgeldes gerechnet werden kann", vertreten die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, der Rechnungshof und die Finanzprokuratur, die jene Ansprüche, die auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangen sind (§ 11) im Insolvenzverfahren zu verfolgen hat, die übereinstimmende Auffassung, daß in jenen Fällen, in denen ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld dem Grunde nach nicht besteht, z.B. wenn es sich um einen

-2-

nicht gesicherten Anspruch (§ 1 Abs.2) handelt oder wenn der Masseverwalter den Anspruch bestritten hat, kein Vorschuß auf Insolvenz-Ausfallgeld gewährt werden kann.

Zum Verfahren darf bemerkt werden, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen eine formelle Beantragung eines Vorschusses auf Insolvenz-Ausfallgeld nicht erforderlich ist. Das Arbeitsamt hat vielmehr diese Frage von Amtswegen zu prüfen. Grundlage hierfür ist die Eintragung von berücksichtigungswürdigen Umständen im Antragsformular auf Insolvenz-Ausfallgeld (Punkt 8 des Antrages).

Zur Frage Nr. 1: Wieviel Anträge auf Vorschußzahlung sind in Vorarlberg vom Inkrafttreten des Insolvenz-Entgeltsicherungs-Gesetzes bis Ende März 1978 eingebracht worden ?

nehme ich wie folgt Stellung:

Anträge auf Vorschußzahlungen wurden nicht gestellt, da daß Gesetz, wie bereits einleitend ausgeführt, derartige Anträge nicht vorsieht, jedoch wurden in diesem Bundesland bis Ende März 1978 insgesamt 142 Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld eingebracht, von denen in der Zwischenzeit 107 erledigt wurden.

Zur Frage Nr.2: Wieviele waren es im sonstigen Bundesgebiet ?

nehme ich wie folgt Stellung:

Bezüglich der Anträge auf Vorschußleistungen wird auf die in der Antwort zu Frage 1 getroffenen Ausführungen verwiesen. Im gesamten Bundesgebiet wurden im ersten Quartal 1978 in 234 Fällen Vorschüsse auf Insolvenz-Ausfallgeld gewährt.

-3-

-3-

Zur Frage Nr.3: Welche Gründe waren ausschlaggebend, daß das Landesarbeitsamt Vorarlberg bis 31. März 1978 keinen Bescheid in solchen Angelegenheiten erlassen hat ?

nehme ich wie folgt Stellung:

Im Bereich des Landesarbeitsamtes Vorarlberg war es möglich, alle Antragsteller innerhalb kürzester Zeit wieder in Beschäftigung zu bringen, sodaß der im Sinne der Erläuterungen zu § 4 des Insolvenz-Entgeltssicherungs-Gesetzes wohl wichtigste Grund einer Vorschußzahlung von vornherein wegfiel. Aber auch andere Gründe für Vorschußzahlungen waren nicht gegeben.

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt wurde, ist in den Fällen, in denen der Betroffene über Einkünfte aus einer neuerlichen Beschäftigung verfügt, die Gewährung einer Vorschußleistung nicht möglich.

Zur Frage Nr.4: Wie stellt sich die diesbezügliche Situation in den anderen Bundesländern dar ?

nehme ich wie folgt Stellung:

Auch in den übrigen Bundesländern konnten einem beträchtlichen Teil der Antragsteller neue Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden, sodaß die schon mehrfach erwähnten Voraussetzungen für eine Vorschußleistung nicht gegeben waren.

Zur Frage Nr.5: Was wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung unternehmen, um hinkünftig eine rasche Erledigung solcher Anträge zu gewährleisten ?

nehme ich wie folgt Stellung:

Die Vorschüsse auf Leistungen nach dem Insolvenz-Entgeltssicherungs-Gesetz werden nach den bei der Durchführung eines derartigen, völlig neuen Gesetzes unvermeidlichen Anlaufschwierigkeiten rasch und zügig erbracht. Erforderlichenfalls

- 4 -

wird sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung bemühen, einer allenfalls geboten erscheinenden weiteren Beschleunigung des Verfahrens nach dem Insolvenz-Entgelt-sicherungs-Gesetz durch eine Ausweitung des Personalstandes für diesen Aufgabenbereich Rechnung zu tragen.

Mezjuri